



Gem. Löhne
Flur 48
Maßstab 1:500

Praambel und Ausfertigung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Löhne diesen Bebauungsplan Nr. 38-1 And., bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden Nebenbestimmungen, textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden Nebenbestimmungen, absehend-örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Löhne, den 16.12.98
gez. Diekmann (Siegel) gez. Niesel
Bürgermeister Stadtdirektor

Verfahrensvermerke
Der Rat / Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.12.99 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 38-1 And. beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Löhne, den 15.02.99 gez. Niesel
Unterschrift

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte 4636 A
Maßstab: 1:1000
Die Verwirklichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 27.11.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulichen bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom März 98). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortslichkeit ist einwandfrei möglich.

Veichta, den 15.02.99
Katasteramt Veichta (Siegel) A gez. Körfe VmOR
(Unterschrift)

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von der STADT LOHNE, Der Stadtdirektor.

Löhne, den 02.06.98 A gez. Kröger
Planverfasser

Öffentliche Auslegung
Der Rat / Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz V m § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekannt gemacht. ortsüblich
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen vom bis den
Unterschrift

Das Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) wurde durchgeführt.

Löhne, den 15.02.99
gez. Niesel
Unterschrift

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.12.98 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Löhne, den 15.02.99 gez. Niesel
Unterschrift

Anzeige
Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am angezeigt worden.
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage (Az. / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kennlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Aufsichtsbehörde (Unterschrift)

Betrittsbeschluss
Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az. / aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. ortsüblich
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekannt gemacht.

den
Unterschrift

Inkrafttreten
Der Beschluß des Bebauungsplanes wurde am 27.02.99 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit am 27.02.99 rechtsverbindlich geworden.

Löhne, den 05.03.99
gez. Niesel
Unterschrift

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

den
Unterschrift

Mangel und Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

den
Unterschrift

Gebäudebestand, Grenzen, und Hinweise

	Wohngebäude		Mauer
	Wirtschafts- und Industriegebäude		Gemarkungsgrenze
			Flurgrenze
			Flurstücksgrenze
			Topographische Begrenzungslinie
			Flurstücksnummer
			Abgekannter Grenzpunkt

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung
WS: Wohnsiedlungsgebiete	III: Geschäftlichkeitszahl
WR: Reine Wohngebiete	IV: Grundflächenzahl
WA: Allgemeines Wohngebiet	V: Baumassenzahl
WD: Gartengebiete	Z: Zahl der Vollgeschosse
W: Mischgebiete	III: als Höchstgrenze
MK: Kerngebiete	III V: als Mindest- und Höchstgrenze
GE: Gewerbegebiete	V: zwingend
GI: Industriegebiete	
SO: Sonstige Sondergebiete	

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentl. und priv. Bereichs
o: Offene Bauweise	Flächen für den Gemeinbedarf
△: nur Einzelhäuser zulässig	Öffentliche Verwaltung
△: nur Doppelhäuser zulässig	Sportliche Zwecke (Sportplätze, Sportanlagen)
△: nur Hausgruppen zulässig	Schulen
g: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Kirchen und sonstigen Zweckbauten (Gebäude und Einrichtungen)
g: Geschlossene Bauweise	Freizeitanlagen
g: Blöcke	
g: Baugrenze	
s: Sonderbauweise (Gebäudehänge, m und z) Abstände richten sich nach § 7.10 BauGB	

Verkehrsflächen	Flächen für Versorgungsanlagen für die Verwertung von Abwasser u. festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
—: Straßenbegrenzungslinie	Elektrizität
—: Öffentliche Parkfläche	Gas
—: Straßenbegrenzungslinie zugunsten Bäume	
—: Straßenbegrenzungslinie zugunsten Bäume	
Ein bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 5 BauGB)	
z.B. Einfahrt	
z.B. Einfahrtbereich	
z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	

Grünflächen	Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, z. Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
o: öffentlich	Umgrenzung von Flächen, die für die Gewinnung von Bodenschätzen
o: Spielplatz	Umgrenzung von Flächen, die für die Gewinnung von Bodenschätzen
o: Parkanlage	Umgrenzung von Flächen, die für die Gewinnung von Bodenschätzen
o: Friedhof	Umgrenzung von Flächen, die für die Gewinnung von Bodenschätzen
o: Flächen für Aufschüttungen	Umgrenzung von Flächen, die für die Gewinnung von Bodenschätzen
o: Flächen für Aufschüttungen	Umgrenzung von Flächen, die für die Gewinnung von Bodenschätzen
o: Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	Umgrenzung von Flächen, die für die Gewinnung von Bodenschätzen
o: Flächen für die Landwirtschaft	Umgrenzung von Flächen, die für die Gewinnung von Bodenschätzen
o: Flächen für die Forstwirtschaft	Umgrenzung von Flächen, die für die Gewinnung von Bodenschätzen

Sonstige Planzeichen
o: im Plan nicht enthalten
●: im Plan enthalten
o: Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (Spielplätze, Gärten, Gemeinschaftsanlagen)
o: Spielplätze
o: Gärten
o: Gemeinschaftsspielplätze
o: Mit Ges. Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
o: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
o: Begrenzung anrech. Bebauungsplan
o: Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Bebauungsplan oder Abgrenzung im Maßstab der Nutzung innerhalb eines Bebauungsplans
o: Bauliche Anlagen sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, deren Bauwerksfläche eine Höhe von 0,80 m über dem fertig ausgebauten Flursniveau nicht überschreitet
o: Multimedienplatz

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

Kartengrundlage Deutsche Grundkarte 1:5000
Verwirklicht mit Erlaubnis des Herausgebers Katasteramt Veichta Az. 1018 / 92

1. Änderung BEBAUUNGSPLAN NR. 38

FÜR DAS
„GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET
SÜDLICH DER L845“

Im Wege des vereinfachten Verfahrens (§ 13 BauGB)

STADT LOHNE

LANDKREIS VEICHTA / OLDENBURG